

Gemeinde Seeshaupt



NIEDERSCHRIFT über die 13. öffentliche Sitzung

des Gemeinderates

vom 13. April 2021
in der Mehrzweckhalle Seeshaupt

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Friedrich Egold

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Es gibt keine Einwände zur Tagesordnung.

Gremiumsmitglieder:

Bernd Habich
Armin Mell
Maximilian Amon
Peter Blaut
Petra Eberle
Benedikt Fischer
Daniel Frey
Kristine Helfenbein
Christian Höck
Georg Leininger
Stefan Müller
Andreas Rilk
Christian Tomulla
Dorothee von Jungenfeld
Reinhard Weber

Bemerkung:

Entschuldigt:

Jan von Gruchalla

Weitere Anwesende:

Georg Bäck, Geschäftsleiter
Stefan Jocher, Kämmerer

Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 09.03.2021
3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. Verordnung über die Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Gemeinde Seeshaupt
5. Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenlärms in der Gemeinde Seeshaupt (Lärmschutzverordnung)
6. Jahresrechnung 2019; Vorstellung des Ergebnisses der örtlichen Prüfung
- 6.1 Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2019
- 6.2 Übertrag Haushaltsrest von 2019 nach 2020
- 6.3 Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2019
- 6.4 Entlastung für das Rechnungsjahr 2019
7. 20. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplan "Penzberger Straße Ost - Abschnitt B" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
8. Änderung des Bebauungsplans "Magnetsried-Süd" im Bereich der Fl. Nr. 217/3, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
9. 10. Änderung des Bebauungsplans "Westlich Lido - Teil II", im Bereich der Fl. Nr. 506, St.-Heinricher-Str.69; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
10. Änderung des Bebauungsplans "Magnetsried - Ortskern" im Bereich der Fl. Nr. 17, 2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
11. Ersatzbau des bestehenden Wohnhauses zu Wohnzwecken, Fl. Nr. 1258 Gem. Magnetsried, Schmitten 2 - Geänderte Planungen
12. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. Art. 6 Denkmalschutzgesetz, Fl. Nr. 818, Bahnhofstraße 45
13. Antrag auf Abriss eines Bestandsbalkons - Neubau eines Holzbalkons, Fl. Nr. 503/2, St.-Heinricher-Str. 48
14. Gemeinde Iffeldorf - Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Fl. Nr. 325; Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
15. Gemeinde Wielenbach - Bebauungsplan "Raistingener Straße"; Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
16. Stadt Weilheim - 24. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet "Nördlich der Deutenhausener Straße"; Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
17. Stadt Weilheim - 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans für das "Gewerbegebiet nördlich der Deutenhausener Straße"; Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
18. Antrag aus dem Gemeinderat - Ausweisung von Flächen zur Anlage von Streuobstwiesen
19. Vorbereitung einer Einfachen Dorferneuerung in Seeshaupt durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
20. öffentliche Bekanntgaben
21. Anträge und Anfragen des Gemeinderates
22. Bürgerfragen

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Sachverhalt:

BGM Egold begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die Bürger und die Vertreter der Presse.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde.

Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt.

Entschuldigt ist GRM von Gruchalla.

Es wird abgefragt, ob es Einwände zur Tagesordnung gebe. Dies wird verneint.

2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 09.03.2021

Sachverhalt:

BGM Egold fragt nach Einwendungen zum öffentlichen Protokoll vom 09.03.2021.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

Sachverhalt:

Unter TOP 25 aus der Sitzung am 09.03.2021 wurde die Einführung eines

„Erledigungs- und Sachstandstolls“ in die Tagesordnung beschlossen.

Somit werden die Mitglieder des Gemeinderats, die Verwaltung und die Bürger regelmäßig über den genauen Sachstand von Großprojekten informiert.

So bald eine Software organisiert wird, wird der Punkt eingeführt.

4. Verordnung über die Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Gemeinde Seeshaupt

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Verordnung ist aus dem Jahr 2001. Für die Benutzung des Parkplatzes an der Schule werden in Seeshaupt bisher folgende Parkgebühren erhoben:

Kostenfrei für 30 Minuten
Euro 0,50 für 60 Minuten
Euro 1,00 für 120 Minuten
Euro 2,00 für 600 Minuten
Euro 13,00 für Monatskarte (30 Tage)

In der neuen Verordnung über die Parkgebühren ist eine moderate Erhöhung eingearbeitet. Es wird sich bei der Gebührenhöhe an der VG-Mitgliedsgemeinde Iffeldorf orientiert, welche derzeit ebenfalls die Parkgebühren überarbeitet.

Folgende Gebühren werden von der Verwaltung vorgeschlagen:

	PKW	Motorrad	Omnibus	Gebühr
bis zu 2 Stunden: eines Pkw	2,00 €	1,00 €	5-fache	
bis zu 4 Stunden:	3,00 €	2,00 €		
über 4 Stunden/Tag:	5,00 €	3,00 €		

Diese Regelung gilt täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Am Parkplatz an der Schule soll das Parken bis 30 Minuten kostenfrei möglich sein. Dies dient dazu, dass bei Schulbeginn nicht verkehrsbehindernd auf der Straße geparkt wird.

Im Rahmen des Parkraumkonzepts wird vorgeschlagen, den Parkplatz am Friedhof ebenfalls mit einem Parkscheinautomaten auszustatten. Die Kosten in Höhe von ca. 6.000, -- € sind mit den zu erwartenden Einnahmen sehr schnell ausgeglichen.

Dort sollen die gleichen Gebühren gelten. Allerdings soll es möglich sein, bis zu 1 ½ Std. gebührenfrei zu parken, damit die Grabpflegearbeiten durchgeführt werden können. Zudem sollen die Teilnehmer an einer Trauerfeier kostenfrei parken können.

Des Weiteren soll für alle Parkscheinautomaten eine Möglichkeit geschaffen werden, dass die Parkgebühren mit dem Handy bezahlt werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung über die Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der vorgelegten Form:

Verordnung

**über die Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten
in der Gemeinde Seeshaupt**

Aufgrund des § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) geändert worden ist, i.V. mit Art. 42 ff Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) (BayRS 1011-2-I) erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende

Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

In der Gemeinde Seeshaupt sind zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten auf öffentlichem Verkehrsgrund aufgestellt, an denen das Parken von Fahrzeugen während des Laufens der gelösten Parkscheine unter Beachtung der Parkdauer und der Parkgebühren gestattet ist.

Diese Regelung gilt täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr.

§ 2

Höchstparkdauer / Parkgebühren

Für die Benutzung des Parkplatzes werden folgende Parkgebühren erhoben:

	PKW	Motorrad	Omnibus	
bis zu 2 Stunden: eines Pkw	2,00 €	1,00 €	5-fache	Gebühr

bis zu 4 Stunden:	3,00 €	2,00 €	(5 Parkscheine Pkw)
über 4 Stunden/Tag:	5,00 €	3,00 €	

Am Parkplatz an der Schule gilt folgendes:

Parken bis zu 30 Minuten ist gebührenfrei.

Am Parkplatz am Friedhof gilt folgendes:

Parken bis zu 1 ½ Std. ist gebührenfrei.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Parkgebühren vom 07.06.2001, zuletzt geändert am 06.12.2012, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

5. **Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörenden Haus- und Gartenlärms in der Gemeinde Seeshaupt (Lärmschutzverordnung)**

Sachverhalt:

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörenden Haus- und Gartenlärms (Lärmschutzverordnung) hat sich geändert. Um Verstöße ahnden zu können, ist eine rechtskonforme Verordnung nötig. Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Ausübung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.30 Uhr und 19.00 Uhr zu gestatten. Die bisher gültige Verordnung vom 22.11.2005 ist aufzuheben.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag von GRM Helfenbein zu, die Mittagsruhe bei 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr zu belassen.

Abstimmung: 5:11

Der Gemeinderat beschließt den Erlass folgender Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörenden Haus- und Gartenlärms in der Gemeinde Seeshaupt:

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörenden Haus- und Gartenlärms in der Gemeinde Seeshaupt (Lärmschutzverordnung)

Die Gemeinde Seeshaupt erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes vom 10.12.2019 (BayRS 2129-2-1-U), (GVBl S.686) folgende Verordnung:

§ 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.30 Uhr und 19.00 Uhr ausgeführt werden. Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.

§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende **Hausarbeiten** sind alle im Haus und auf dem dazugehörigen Grundstück üblicherweise anfallenden Arbeiten die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dies sind unter anderem das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen etc. das Hämmern, sowie die Verwendung von lärmenden Maschinen (z.B. Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern usw.).
- (2) Ruhestörende **Gartenarbeiten** sind alle in Gärten und Grünanlagen üblicherweise anfallenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Hierzu gehören insbesondere die Benutzung von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte, Rasenkantenschneider, Heckenschere, Vertikutiermaschinen usw.) sowie das Sägen oder Hacken von Holz.
- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschl. Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte (z.B. Hausmeisterservice, Gartenbaubetriebe usw.) beauftragt sind. Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von gewerbemäßig darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden ausgeführt werden.
- (4) Den zeitlichen Einschränkungen nach § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall bzw. zur Abwehr einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind sowie von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

§ 3 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch Benutzung dieser Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 4 Ausnahmen

Die Gemeinde kann auf Antrag in Einzelfällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1- 3 dieser Verordnung gestatten, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe zu befürchten ist. Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleibt das Verbot öffentlicher

bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 5000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1-3 außerhalb der in § 1 festgesetzten Zeiten ausführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -Tonwiedergabegeräte benutzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft; sie gilt bis zum 30.04.2041. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten in der Gemeinde Seeshaupt vom 16. November 2005 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

6. Jahresrechnung 2019; Vorstellung des Ergebnisses der örtlichen Prüfung

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde in der Sitzung am 13. Oktober 2020 das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 präsentiert und anhand des Rechenschaftsberichtes erläutert.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Gemeinderates hat daraufhin am 25. März 2021 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung durchgeführt.

Sowohl die Jahresrechnung, als auch der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung liegen den Mitgliedern des Gremiums vor.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Georg Leininger, wird in der Sitzung das Ergebnis der Prüfung vorstellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

6.1 Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2019

Sachverhalt:

Im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung wurden die nachfolgenden überplanmäßigen Ausgaben festgestellt, die vom Gemeinderat noch zu bewilligen sind:

HHSt.	Bezeichnung	Überschreitung (üpl./apl.)	Mehreinnahmen (HHSt.)	Einsparungen (HHSt.)	Begründung

0000.6310	Städtepartnerschaft mit Kreuzenort und St. Trojan	7.635,76 € (üpl.)			Mehrausgaben für Programm mit Partnergemeinde Kreuzenort
2110.6850	Verzinsung des Anlagekapitals	38.029,12 € (üpl.)	In gleicher Höhe bei HHSt. 9150.2750		Im Haushaltsplan war kein Ansatz vorgesehen. Da in gleicher Höhe Mehreinnahmen erfolgt sind, ist die kostenneutral.
2950.6380	Freiwillige Ausgaben für Schülerbeförderung	9.908,65 € (üpl.)		6.403,45 € HHSt. 2900.6390	Bei Planung nicht berücksichtigt.
6100.6550	Planungskosten Ortsplanung	19.742,07 € (üpl.)	Gesamtdeckung	Gesamtdeckung	Nicht bzw. nicht in dieser Höhe geplante Aufwendungen für Ortsplanung (B-Pläne, Konzepte, Dorferneuerung).
6300.5100	Straßenunterhalt	48.398,26 € (üpl.)	Gesamtdeckung	Gesamtdeckung	Mehrausgaben waren zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht bekannt.
7710.4140	Beschäftigungsentgelte Bauhof	27.608,45 € (üpl.)	Gesamtdeckung	Gesamtdeckung	Die tatsächlich erforderlichen Mittel waren bei Planung nicht bzw. nicht in dieser Höhe bekannt.
7710.4440	Sozialversicherungsbeiträge Bauhof	7.342,84 €	Gesamtdeckung	Gesamtdeckung	Die tatsächlich erforderlichen Mittel waren bei Planung nicht bzw. nicht in dieser Höhe bekannt.
9160.8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	275.086,67 € (üpl.)			Verbesserung Gesamtergebnis

Finanzieller Aspekt:

Keine Auswirkungen, da die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben jeweils gewährleistet war. Außerplanmäßige Ausgaben waren nicht zu verzeichnen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den überplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 2019 und genehmigt diese.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

6.2 Übertrag Haushaltsrest von 2019 nach 2020

Sachverhalt:

Haushaltsreste sind Haushaltsmittel, die im Haushaltsplan bereits veranschlagt –also im Zuge der Gesamtgenehmigung des Haushalts bereits vom Gemeinderat genehmigt waren- aber noch nicht ausgegeben bzw. eingenommen werden konnten.

Diese Haushaltsmittel können in das Folgejahr übertragen werden und haben im dem Jahr, in welchem sie gebildet wurden, unmittelbaren Einfluss auf das Ergebnis der Jahresrechnung.

Nachfolgend werden die Haushaltsreste dargestellt, welche im Jahr 2019 gebildet und in das Jahr 2020 übertragen wurden

Haushaltsstelle	Unterabschnitt	Maßnahme	Haushaltsrest
1310.5000	FF Magentsried	Gebäudeunterhalt	6.500,00 €
2110.5000	Grundschule	Gebäudeunterhalt	5.000,00 €
5600.5000	Sportzentrum	Gebäudeunterhalt	12.500,00 €
1300.9350	FF Seeshaupt	Beschaffung HLF 20	88.000,00 €
1310.9450	FF Magnetsried	Erweiterungs-, Um-, Ausbau	12.500,00 €
2110.3610	Grundschule	Zuweisung Digitalbudget	9.500,00 €
2110.9350	Grundschule	Erwerb bewegl. Vermögen	23.000,00 €
3520.9450	Bücherei	Erweiterungs-, um-, Ausbau	22.000,00 €
5910.9450	Campingplatz	Freigabe Sicherheitseinbeh.	10.000,00 €
6300.3610	Gemeindestraßen	Zuweisungen vom Land	9.100,00 €
6300.9320	Gemeindestraßen	Grundstückserwerb	56.400,00 €
6300.9510	Gemeindestraßen	Ausbaumaßnahmen	56.400,00 €
6300.9590	Gemeindestraßen	Baunebenkosten	17.000,00 €
7610.9359	Werbeeinrichtungen	Infotafeln „CI“, Anschlagtafeln	55.000,00 €
7700.9350	Bauhof	Erwerb von Fahrzeugen	44.000,00 €
8150.9530	Wasserversorgung	HB und WL Magnetsried	60.000,00 €
8810.9320	Grundbesitz	Grundstückserwerb	314.000,00 €

Gesamt:

Haushaltsausgabereste Verwaltungshaushalt	48.000,00 €
Haushaltseinnahmereste Vermögenshaushalt	42.600,00 €
Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt	906.636,13 €

Aus Gründen der Transparenz wird die Kämmerei die Bildung von Haushaltsresten auslaufen lassen. Das bedeutet, dass die für das Jahr 2020 gebildeten Haushaltsreste –soweit noch vorhanden- auch in das kommende Jahr übertragen, jedoch keine neuen Haushaltsreste mehr gebildet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Übertragung der Haushaltsreste und billigt den dargestellten Resteübertrag.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

6.3 Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2019**Sachverhalt:**

Gemäß Art. 102 Gemeindeordnung ist dem Gemeinderat das Ergebnis der Jahresrechnung vorzulegen. Mit Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und

Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird die Jahresrechnung durch den Gemeinderat festgestellt und die Entlastung erteilt.

Wie bereits dargelegt, konnte der Rechnungsprüfungsausschuss keine relevanten Feststellungen treffen. Eine Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns wurde festgestellt. Die Feststellung der Entlastung wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss empfohlen.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 stellt sich verkürzt wie folgt dar:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	9.988.097,18 €	1.377.262,08 €	11.365.359,26 €
Neue HER		18.600,00 €	18.600,00 €
Abgang alter HER			- €
Abgang alter KER			- €
Summe bereinigte Solleinnahmen	9.988.097,18 €	1.395.862,08 €	11.383.959,26 €
Soll-Ausgaben	9.947.846,23 €	643.266,15 €	10.591.112,38 €
Neue HAR	48.000,00 €	765.000,00 €	813.000,00 €
Abgang alter HAR	7.749,05 €	12.404,07 €	20.153,12 €
Abgang alter KAR	- €	- €	- €
Summe bereinigte Sollausgaben	9.988.097,18 €	1.395.862,08 €	11.383.959,26 €
Sollüberschuss/-Fehlbetrag	- €	- €	- €
<u>Nachrichtlich:</u>	lt. Sachstamm	abzgl. Pflicht-/Mindestzuführung	zusätzl. Zuführung
Zuführung an Vermögenshaushalt	978.586,67 €	102.216,55 €	876.370,12 €
Zuführung an allg. Rücklage:	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Entnahme aus der allg. Rücklage:	271.701,32 €		

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung 2019 wie vorgelegt fest.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

6.4 Entlastung für das Rechnungsjahr 2019

Sachverhalt:

Nach Feststellung der Jahresrechnung hat der Gemeinderat über die Entlastung zu beraten und zu beschließen.

Mit der Entlastung erklärt sich der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2019 einverstanden.

Die Jahresrechnung wurde nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung in der heutigen Sitzung festgestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt in seinem Prüfbericht die Entlastung.

Beschluss:

Der erste Bürgermeister als Leiter der Verwaltung ist persönlich beteiligt; daher übernimmt der 2. Bürgermeister, Herr Habich, bei diesem Tagesordnungspunkt die Sitzungsleitung.

Der Gemeinderat beschließt gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung die Entlastung für das Rechnungsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

BGM Egold war von der Beschlussfassung als Bürgermeister ausgenommen.

7. 20. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplan "Penzberger Straße Ost - Abschnitt B" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Auf TOP 6 vom 09.03.2021 wird verwiesen.

Der Bauausschuss stimmt einstimmig für unten stehenden Beschluss.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Architekturbüros Hörner vom 25.03.2021 und beschließt die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch die Verwaltung.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

8. Änderung des Bebauungsplans "Magnetsried-Süd" im Bereich der Fl. Nr. 217/3, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Auf Top 7 vom 22.09.2020 wird verwiesen.

Der Bauausschuss stimmt einstimmig für unten stehenden Beschluss.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Architekturbüros WipflerPlan vom 25.03.2021 und beschließt die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch die Verwaltung.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

9. 10. Änderung des Bebauungsplans "Westlich Lido - Teil II", im Bereich der Fl. Nr. 506, St.-Heinricher-Str.69; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Auf TOP 7 der Sitzung vom 08.12.2020 wird verwiesen.

Der Bauausschuss stimmt einstimmig für unten stehenden Beschluss.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Architekturbüros AGL vom 03.03.2021 und beschließt die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch die Verwaltung.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

10. Änderung des Bebauungsplans "Magnetsried - Ortskern" im Bereich der Fl. Nr. 17, 2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Mit Bekanntmachung vom 22.12.2020 wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im förmlichen Verfahren beteiligt. Eine Frist für die Stellungnahmen wurde bis zum 01.02.2021 gewährt.

Folgende Beteiligte haben keine Stellungnahme abgegeben:

Öffentlichkeit, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Gemeinde Bernried, Gemeinde Münsing, Gemeinde Iffeldorf, Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Abwasserverband Starnberger See

Folgende Beteiligte haben eine Stellungnahme abgegeben, äußerten jedoch weder Anregungen noch Bedenken: Planungsverband Region Oberland, Regierung von Oberbayern, Staatliches Bauamt Weilheim, Gemeinde Eberfing, Stadt Weilheim, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Gemeinde Wielenbach, Gemeinde Antdorf, Landratsamt Weilheim-Schongau – Sachbereich Technischer Umweltschutz

Folgende Beteiligte haben Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Bedenken abgegeben:

Landratsamt Weilheim-Schongau - Sachbereich 40.2, Städtebau

Zur Planzeichnung:

Wir weisen auf die Änderung des Bebauungsplanes Planfassung 22.02.2016, redaktionell ergänzt am 31.05.2016, B. Festsetzungen durch Planzeichen Ziffer 3., hin. Die in der Änderungsplanung eingetragene Baugrenze entspricht nicht der umgrenzten Fläche.

Eine Änderung sollte mit Blick auf die vorgenannte Änderung und den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausführlich städtebaulich begründet werden.

Zur Satzung, Änderung des Bebauungsplanes:

Es wird festgelegt, dass die Änderungsplanzeichnung für ihren Geltungsbereich die des rechtswirksamen Bebauungsplanes ersetzt. Somit sind neben den geänderten, sämtliche weiterhin bestehende Festsetzungen und Hinweise einzutragen, z.B. die privaten Grünflächen, vorhandene zwingend zu erhaltende Einzelbäume, die Dachform und die Vollgeschosse.

Der Bauausschuss stimmt einstimmig für unten stehenden Beschluss.

Beschluss:

Der Gemeinderat Seeshaupt beschließt die Einarbeitung der Ergänzung sowie die Änderung Bebauungsplan „Magnetsried Ortskern“, bestehend aus Änderungssatzung und Begründung in der Fassung vom 13.04.2021 sowie gleichzeitig die erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu den geänderten Punkten. Die Dauer der Auslegung sowie die Frist zu den Stellungnahmen wird auf 14 Tage verkürzt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

11. Ersatzbau des bestehenden Wohnhauses zu Wohnzwecken, Fl. Nr. 1258 Gem. Magnetsried, Schmitten 2 - Geänderte Planungen

Sachverhalt:

Auf TOP 12 vom 13.10.2020 wird verwiesen.

Der Bauwerber hat nun eine geänderte Planung vorgelegt (siehe Anhang).

Der Bauausschuss ist mehrheitlich für unten stehenden Beschluss.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur geänderten Planung.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1

12. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. Art. 6 Denkmalschutzgesetz, Fl. Nr. 818, Bahnhofstraße 45

Sachverhalt:

Am 08.03.2021 ging der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. Art. 6 Denkmalschutzgesetz ein.

Geplant ist die Verglasung eines Anbaus (siehe beigefügte Bilder).

Es soll eine Einfachverglasung mit Türen gem. Entwurfszeichnung entstehen, die Fenster sollen altweiß werden, das Holz wird ans Nebengebäude angepasst (dunkel gebeizt).

Der Bauausschuss ist gegen die Erteilung des Einvernehmens.

Beschluss:

Vorbehaltlich der denkmalschutzrechtlichen Belange erteilt der Gemeinderat sein Einverständnis zum Einbau der Türen und Fenster.

Abstimmungsergebnis: 2 : 14

13. Antrag auf Abriss eines Bestandsbalkons - Neubau eines Holzbalkons, Fl. Nr. 503/2, St.-Heinricher-Str. 48

Sachverhalt:

Das Grundstück Fl. Nr. 503/2 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südlich St.-Heinricher-Str. Teil III“.

Der bestehende Balkon soll durch einen kleineren Holzbalkon (alter Balkon: 22,8 qm; neuer Balkon 16,1 qm) ersetzt werden.

Ein Bauantrag ist trotzdem notwendig, da der geplante Holzbalkon aufgrund seiner Größe nicht mehr als untergeordnetes Bauteil durchgeht.

Der Bauausschuss stimmt einstimmig für unten stehenden Beschluss.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf Abriss eines Bestandsbalkons und Neubau eines Holzbalkons.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

14. Gemeinde Iffeldorf - Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Fl. Nr. 325; Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat von Iffeldorf hat in der Sitzung vom 27.05.2020 die Einbeziehungssatzung für den Bereich nördlich des Floriansweges auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 325 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Ziel der Satzung ist es, die derzeit im Außenbereich befindliche Teilfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Iffeldorf einzubeziehen. Durch diese Einbeziehungssatzung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden, bei der möglichst flächensparend neuer Wohnraum geschaffen wird.

Der Bauausschuss stimmt einstimmig für unten stehenden Beschluss.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt keine Einwendungen oder Hinweise zu vorgelegter Planung.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

15. Gemeinde Wielenbach - Bebauungsplan "Raistinger Straße"; Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Die Gemeinde Wielenbach hat in Ihrer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 18.06.2020 die Aufstellung des qualifizierten B-Planes „Raistinger Straße“ der Gemeinde Wielenbach beschlossen.

Das Flurstück Nr. 1493 befindet sich derzeit im Außenbereich und ist als Kuhweide durch intensive Grünlandnutzung geprägt. Im Westen grenzt das Grundstück an die Bahnlinie Weilheim-Mering, im Süden an den Wessobrunner Weg und im Nordosten an die Raistinger Straße an. Im Osten des Grundstücks werden derzeit zwei verbliebene Baulücken der Flurnummern 1494, 1494/4 und 1494/2 geschlossen, sodass ab 2021 hier bebaute Wohnbaugrundstücke mit Doppel- und Mehrfamilienhäuser anschließen.

Der Bauausschuss stimmt einstimmig für unten stehenden Beschluss.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt keine Hinweise oder Einwendungen zu vorgelegter Planung.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

16. Stadt Weilheim - 24. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet "Nördlich der Deutenhausener Straße"; Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 30.04.2020 eine 24. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.02.2012 für den Bereich „Nördlich der Deutenhausener Straße“ beschlossen. Auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 2111, Gemarkung Weilheim, soll an Stelle der bislang dargestellten Fläche für landwirtschaftliche Nutzung eine Fläche für gewerbliche Nutzung entstehen. Der Geltungsbereich der Änderung ist in beigefügtem Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

In seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2021 befasste sich der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB nach vorhergehender Beratung im Bauausschuss mit den im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Einwendungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus der Abwägung ergaben sich Änderungen und Ergänzungen in den Planungsunterlagen. Insbesondere wurde die künftige Nutzung im Änderungsbereich gegliedert in Gewerbeflächen mit und ohne Nutzungsbeschränkung sowie eine Grünfläche.

Die insoweit geänderten Planungsunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung werden nun in der Fassung der Planung vom 28.01.2021 erneut zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Der Bauausschuss stimmt einstimmig für unten stehenden Beschluss.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt keine Hinweise oder Einwendungen zur vorgelegten Planung.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

17. Stadt Weilheim - 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans für das "Gewerbegebiet nördlich der Deutenhausener Straße"; Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 30.04.2020 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan "Gewerbegebiet nördlich der Deutenhausener Straße" für das Grundstück Fl. Nr. 211, Gemarkung Weilheim, zu ändern und zu erweitern. Mit der Änderung und Erweiterung soll eine geordnete und städtebaulich verträgliche Fortentwicklung der Gewerbefläche auf dem Grundstück erfolgen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Weilheim i.OB wird derzeit entsprechend geändert.

Nach Durchführung der ersten Verfahrensschritte befasste sich der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2021 mit den im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Einwendungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus der Abwägung ergaben sich Änderungen und Ergänzungen in den Planungsunterlagen. Insbesondere wird das Planungsgebiet nun im östlichen Bereich als „Gewerbegebiet“ (GE) gemäß § 8 BauNVO und im westlichen Bereich als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ (GE/e) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Im Bereich

GE/e sollen lediglich Stellplätze und private Verkehrsflächen zugelassen werden. Dieser Bereich soll daneben durchgrünt werden.
Anbei erhalten Sie die Niederschrift zur Stadtratssitzung vom 24.09.2020 (Auszug in Kopie). Die Ergebnisse

Das Verfahren zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wird unter Anwendung der Vorschriften des § 4 a Abs. 2 BauGB durchgeführt. Danach erfolgt die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) gleichzeitig mit der Beteiligung der Fachbehörden (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der Bauausschuss stimmt einstimmig für unten stehenden Beschluss.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt keine Hinweise oder Einwendungen zur vorgelegten Planung.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

18. Antrag aus dem Gemeinderat - Ausweisung von Flächen zur Anlage von Streuobstwiesen

Sachverhalt:

In der Sitzung am 09.03.2021 unter TOP 19 wurde von den Gemeinderäten Tomulla, Frey, von Gruchalla, von Jungenfeld, Weber, Mell, Helfenbein und Fischer der Antrag gestellt. Gemeindeeigene Flächen im Gemeindegebiet für Streuobstwiesen auszuweisen.

BGM Egold verliert den Antrag.

Auf einem Lageplan zeigt BGM Egold geeignete Flächen an der Emils-Ruh. Die Fl. Nr. 408, 390 und 391 sind im Eigentum der Gemeinde Seeshaupt.

An der Hohenberger Straße steht die Fläche Fl. Nr. 843/26 zur Verfügung. Diese Fläche soll laut den Festsetzungen des Bebauungsplans „Nördlich der Hohenberger Straße“ mit Bäumen bepflanzt werden. Im Plan sind 5 Bäume festgesetzt.

Finanzieller Aspekt:

Der Ortsgestaltungs- und Verschönerungsverein hat sich bereit erklärt, die Kosten für die Beschaffung von heimischen Obstbäumen, durch die Spende der Adventskalenderaktion der VR-Bank, zu übernehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Ausweisung der genannten Flächen zu.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

19. Vorbereitung einer Einfachen Dorferneuerung in Seeshaupt durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Sachverhalt:

Am 17.02.2021 fand ein Besprechungstermin mit dem Bürgermeister, Frau Hierl vom Amt für Ländliche Entwicklung, Herrn Flader und Herrn Jocher von der Verwaltung statt.

Es wurden Fragen gestellt, wie es mit dem Dorfentwicklungskonzept in der Gemeinde Seeshaupt weitergeht. Frau Hierl möchte das gesamte Gremium mit in die Planungen einbeziehen.

Eine Kopie der Projektbeschreibung und der Fördergebietskarte wurde dem Gemeinderat als Kopie zugestellt.

BGM Egold bittet den Gemeinderat um eine Beteiligung an der Besprechung mit Frau Hirl. Es soll eine Sondersitzung im Mai/Juni stattfinden in der Frau Hirl ausführlich über die Planungen der künftigen Dorfentwicklung beraten werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag von BGM Egold zu und möchte im Mai/Juni eine Sondersitzung abhalten. Frau Hirl vom Amt für Ländliche Entwicklung soll eingeladen werden

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

20. öffentliche Bekanntgaben

Sachverhalt:

a) Ortsdurchfahrt Haunshofen

BGM Egold teilt mit, dass die Ortsdurchfahrt Haunshofen vom 29.03. bis 30.11.2021 vollständig gesperrt ist. Das staatliche Bauamt Weilheim hatte Hinweisschilder angebracht, leider an den falschen Stellen und ohne Mitteilung an die Gemeinde Seeshaupt. Ab Freitag, 09.04.2021 wurde das Hinweisschild an die Abzweigung der St. 2064 nach Jenhausen versetzt. Ab Montag, 12.04.2021 soll auch am Kreisverkehr auf die Vollsperrung der Ortsdurchfahrt hingewiesen werden. Somit werden die Anwohner von Jenhausen von umdrehenden Fahrzeugen verschont.

b) Straßenverkehrsordnung St. 2064 – Abweig nach Jenhausen

BGM Egold zeigt die geplante Beschilderung durch das Straßenverkehrsamt des Landratsamtes Weilheim-Schongau für die Abzweigung nach Jenhausen. Die Beschilderung ist nötig um einen Umfallschwerpunkt zu entschärfen.

c) Wasserrecht

BGM Egold verliert einen Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 26.03.2021. Mit dem Bescheid wurde der Gemeinde Seeshaupt die beschränkte Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen 2 bis 31.03.2023 gewährt. BGM Egold berichtet, dass ein Gespräch mit den Grundstückseigentümern, dem Wasserwirtschaftsamt und den Verantwortlichen des Landratsamtes am 14.04.2021 stattfinden wird. Er erhofft, dass nun nach über 11 Jahren eine finale Entscheidung fallen wird.

d) Lidogelände/Staumauer

BGM Egold berichtet, dass er sich an das Wasserwirtschaftsamt gewandt hat und um eine Stellungnahme zum Projektstand Lidogelände, Staumauer und Fischtreppe gebeten hat. Die Antwortmail von Herrn Müller, Wasserwirtschaftsamt, wird verlesen. Ebenso berichtet BGM Egold über einen Feuerwehreinsatz im Bereich des Lido-Geländes bzgl. eines vermuteten Ölteppichs auf der Ach. Fotos wurden an das Wasserwirtschaftsamt weitergeleitet. Ein Ortstermin mit der Feuerwehr, Polizei und Landratsamt wurde durchgeführt. Die Stellungnahme dazu wird ebenfalls verlesen.

e) FFH-Monitoring

BGM Egold verliert Auszüge eines Schreibens des Bayerischen Landesamt für Umwelt bzgl. des FFH-Artenmonitoring 2021 bis 2023.

f) Forstbetriebsgutachten für den Gemeindewald Seeshaupt

BGM Egold berichtet, dass das Forstbetriebsgutachten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorliegt. Die Gesamtfläche des Gemeindewaldes

Seeshaupt beträgt 72,6037 ha. Die Waldfläche verteilt sich auf 46 Flurnummern. Die Forstbetriebsfläche beträgt 28,5 ha. Davon sind 27,8 ha Holzbodenfläche, 0,7 ha Nichtholzbodenfläche (Wege, Holzlagerplätze, Wildwiese) und 44,1 ha sonstige Fläche (Gewässer, Moore, Wiesen, Weiden). Das ALE weist darauf hin, dass der Grenzverlauf des Gemeindewaldes mit einer einheitlichen Markierung der Grenzsteine und Grenzbäume die Erkennung des Grenzverlaufs erleichtern würde. Die Pfliegerückstände in den JP-(Jungwuchspflege) und JD-(Jungdurchforstung)Beständen müssen dringend abgebaut werden. Das langfristig anzustrebende Bestockungsziel für den Gemeindewald Seeshaupt ist: Nadelholz (Fichte 60%, Kiefer 5%, Tanne oder Eibe 5%f) und Laubholz (Buche, Edellaubholz, Schwarzerle) 30%. Das Gutachten kann gerne eingesehen werden.

g) Kreissparkasse Seeshaupt

BGM Egold berichtet, dass er ein Schreiben an den Vorstand der Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg, Herrn Frükschütz, versandt hat. Vom Antwortschreiben des Herrn Frükschütz berichtet der Bürgermeister.

h) Mittelschulverband Weilheim

BGM Egold teilt mit, dass eine Sitzung des Mittelschulverband Weilheim am 22.03.2021 stattfand. Aus dem Gemeindebereich Seeshaupt wird in diesem Schuljahr kein Schüler in der Mittelschule Weilheim geführt.

i) Kinderhaus Seeshaupt

BGM Egold verliest ein Schreiben des Kinderhaus Seeshaupt, Frau Loth. Die Erlaubnis zum Betrieb einer Kindergartengruppe in der Grundschule Seeshaupt läuft am 31.08.2021 aus. Nach Ablauf der Anmeldefrist hat sich herausgestellt, dass alle Kinder im Kinderhaus Seeshaupt ab September 2021 einen Platz finden.

j) Partnergemeinde Kreuzenort

BGM Egold übermittelt die OstergrüÙe der Partnergemeinde Kreuzenort an die Gemeinderäte und Bürger der Gemeinde Seeshaupt.

k) Aufbruch für Kultur „Bayern spielt“

BGM Egold erwähnt ein Schreiben des Bayerischen Staatsministers für Wissenschaft und Kunst. Der Freistaat Bayern möchte Künstler und Kultur in Bayern zu fördern. Daher wird geplant, dass in diesem Sommer Künstlerinnen, Künstler und Kultureinrichtungen im Bereich der staatlichen Liegenschaften für Ihre Projekte zusätzliche Freiflächen zur Verfügung zu stellen.

l) Ersetzung des Einvernehmens An der Ach

Mit Schreiben vom 11.03.2021 teilt das Landratsamt Weilheim-Schongau mit, dass das Einvernehmen der Gemeinde Seeshaupt zum Bauantrag „Tektur – Neubau eines Wohnhauses mit Garage“ An der Ach 16 zu Unrecht verweigert wurde und das Gemeindliche Einvernehmen durch das Landratsamt ersetzt wird.

m) Mahnmalfeier

BGM Egold teilt mit, dass die diesjährige Mahnmalfeier leider abgesagt werden muss. Corona bedingt kann diese nicht stattfinden.

o) Corona-Sammelimpfung

BGM Egold teilt mit, dass in der Mehrzweckhalle nochmals ein Sammelimpfzentrum der Gemeinden Bernried, Iffeldorf und Seeshaupt eingerichtet wird. Diesmal werden Personen in der Alterskategorie ab 70 Jahre berücksichtigt. Die Impfung wird in der nächsten Woche durchgeführt. Die Gemeinschaftspraxis Seeshaupt führt ebenfalls eine Impfkation durch. Hier muss aber der zu Impfende Patient der Praxis sein.

Nach der Sammelimpfaktion im März hat die Gemeinde Seeshaupt eine großzügige Spende in Höhe von 800,00 € erhalten. Diese Spende wurde auf die ehrenamtlichen Institutionen, die bei der Planung und Durchführung der Impfung mitgearbeitet haben verteilt.

p) Freiwillige Feuerwehr Seeshaupt

BGM Egold bittet aufgrund des Artikels der Freiwilligen Feuerwehr Seeshaupt um einen Besprechungstermin mit dem neu gegründeten Referat Feuerwehr. Die Corona-Beschränkungen von April sollen abgewartet werden.

q) Haushaltsberatung

BGM Egold bittet um einen Termin zur Haushaltsberatung. Vorschlag 27./28./29. April 2020/21. Im nichtöffentlichen Teil soll ein Termin gefunden werden.

r) Hochbehälter

BGM Egold zeigt Luftbilder vom Abriss des alten Hochbehälters. Die Arbeiten am Neubau liegen im Zeitplan.

s) BayGibitR – weiteres Vorgehen

Interessierte Bieter werden von der Firma Corvese bei der Gemeinde gemeldet und nachdem diese dann die unterschriebene Verpflichtungserklärung zugeschickt bekommen hat, soll die Gemeinde diesen die Adressliste zur Verfügung stellen (per Mail zuschicken). Diese haben dann Zeit bis zum Ablauf der Markterkundsfrist (21.05.2021) eine entsprechende Rückmeldung dem Ausbau und zu eventuellen Ausbauabsichten zu geben. Danach wird die Firma Corvese die förderfähigen Gebiete ermitteln und gemeinsam mit der Gemeinde die gewünschten Erschließungsgebiete festlegen, mit denen dann in die Ausschreibung gegangen wird.

Meilensteine sind somit:

- 21.05.2021: Ende der Markterkundung
- Juni/Juli: Auswertung der Ergebnisse und Festlegung der Erschließungsgebiete
- Juli/August: Start der Ausschreibung

21. Anträge und Anfragen des Gemeinderates

Sachverhalt:

a) Öko und Fair

GRM Eberle berichtet, dass die Gemeinde Seeshaupt in der Broschüre Network als erste Fair-Trade-Gemeinde am Starnberger See genannt wird. Frau Eberle reicht die Broschüre an die Kollegen des Gemeinderats weiter.

Zur Thematik Stadtradeln schlägt GRM Eberle vor, sich mit den Nachbargemeinden zu vernetzen.

Der Vorschlag, in der Gemeinde einen Automaten aufzustellen und diesen mit Fair-Trade-Produkten zu bestücken wurde von Frau Eberle an BGM Egold herangetragen. BGM Egold bittet darum, einen geeigneten Standort für einen Automaten zu bestimmen.

b) Fußballplatz/Hundeproblematik

GRM Leininger berichtet, dass vermehrt Hundebesitzer die Tiere frei auf dem Fußballplatz laufen lassen. Die Hinterlassenschaften werden dann im Gras liegen gelassen. Vorschlag wäre, Hinweisschilder aufzustellen.

BGM Egold befürchtet, dass Verbotsschilder nichts bringen werden. Er appelliert daher an die Vernunft der Hundebesitzer Rücksicht zu nehmen, diese nicht frei laufen zu

lassen. Außerdem sind Hundebutel, die kostenlos zur Verfügung gestellt werden nach Möglichkeit auch zu nutzen.

c) ADFC-Analyse

GRM Rilk weist auf die ADFC-Analyse hin. Die Radausflüge werden zunehmen. Die Gruppe GrAS hat Vorschläge. Die Seitenabstandsschilder Autofahrer zu Radfahrer, ein Banner an der Fahrradstraße anzubringen und eine Erprobung eines Geh- und Radwegs an der St. Heinricher Straße.

d) Brotbackofen

GRM Helfenbein möchte das alte Waschhäusl am Brunnenplatz in der Hauptstraße für einen Brotbackofen aktivieren. Die Gemeindeverwaltung wird prüfen ob diese Nutzung im Waschhaus möglich sei. Mit dem Kaminkehrer soll auch der Rauchabzug getestet werden. Das so genannte Bürgerplatzl könnte neu belebt werden. Frau Katharina Heß wäre bereit, die Aktion mit zu unterstützen. Sie verfügt über einen großen Erfahrungsschatz auf dem Gebiet Brot backen.

e) Ramadama

GRM Weber möchte darauf hinweisen, dass der OGVS, unter Leitung von Herrn Dr. Rausch, die diesjährige Ramadama-Aktion durchgeführt hat. Ende März sind fleißige Freiwillige in den Straßen und Fluren unterwegs gewesen und haben unachtsam weggeworfenen Müll aufgesammelt. Der Gemeinderat bedankt sich für diese Aktion.

22. Bürgerfragen

Sachverhalt:

Zu Beginn des Punktes Bürgerfragen möchte BGM Egold eine Frage der letzten Sitzung beantworten.

Zu der Frage eines Bürgers über die Einstufung des Areals um das Gärtnerquartier nach § 35:

BGM Egold verliest hierzu ein Schreiben von Herrn Simon, Referatsleiter im Bayerischen Gemeindetag.

„Nach Durchsicht und Auswertung der Rechtsprechung komme ich zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem unbebauten, gartenbaulich genutzten Kernareal, d.h. dem unbebauten Teil der Fl. Nr. 442/1 mit rund 7000 qm, um einen Außenbereich im Innenbereich handelt. Dies natürlich immer vor dem Hintergrund einer für die abschließende Beurteilung notwendigen Begehung. Maßstäblichkeit, Siedlungsstruktur und Topographie werden sich nur durch Inaugenscheinnahme beurteilen lassen. Dennoch sprechen die Größenordnung dafür, hier von einer Außenbereichsinsel (§35 BauGB) sprechen zu können.“

Ebenso verliest BGM Egold eine Mail von Herrn Brugger, Landratsamt Weilheim-Schongau, Bauamt:

„Aus der kurzen Beschreibung stufen wir das geplante Vorhaben als genehmigungspflichtige Nutzungsänderung ein. Das Vorhaben ist jedoch auf den Freiflächen kritisch einzustufen, da sich hier die Zulässigkeit nach §35 Baugesetzbuch beurteilt.“

Frage 1

Es wird gefragt, ob die Gemeinde schon Informationen der Kreissparkasse bekommen hat über die weitere Verwendung der Räumlichkeiten am Postplatz. Ein Vorschlag wäre, die Räumlichkeiten für den bestehenden Supermarkt zur Verfügung zu stellen. Somit könnte das Sortiment gut ausgeweitet werden.

BGM Egold wird weiterhin mit der Geschäftsleitung der Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg Kontakt halten um eine mögliche Nachnutzung des Gebäudes für die Gemeinde in Erfahrung zu bringen.

Frage 2

Ein Bürger erinnert an seine Anfrage zum Bestellen eines Klimaschutzbeauftragten für die Gemeinde Seeshaupt. Ebenso wird darum gebeten, dass die gemeindliche Homepage übersichtlich und möglichst zeitnah erneuert wird.

BGM Egold antwortet, dass bei den Nachbargemeinden angefragt wurde. Auch hier wurde die Stelle eines Klimaschutzbeauftragten noch nicht besetzt. Die Möglichkeit der Gemeinde Seeshaupt sich hier zu beteiligen muss überprüft werden.

Herr Bäck, Geschäftsleiter, bestätigt, diese Homepage wird derzeit neu gestaltet. Bereits in der vorletzten Sitzung wurde ein Unternehmen mit der Neugestaltung der Seeshaupter Homepage beauftragt.

Frage 3

Es wird gefragt, ob sich aufgrund des Artikels im Münchner Merkur das Referat Feuerwehr zusammensetzen soll. Es sei verwunderlich, dass sich die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Öffentlichkeit beschweren muss. Herr Egold antwortet, dass er in ständigem positiven Austausch mit der Feuerwehr ist. Man ist derzeit auf einem guten Weg für eine einvernehmliche Lösung.

Frage 4

Die Frage wird gestellt, ob sich aufgrund des Antrags auf eine Kunstausstellung am ehemaligen Gärtnerei-Quartier ein Referat im Gemeinderat gebildet habe. An wen können sich Bürger wenden, wenn Fragen auftauchen.

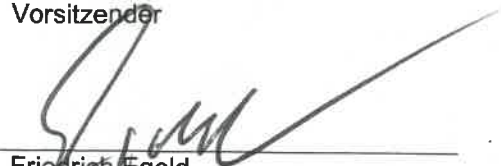
BGM Egold bittet darum, sich an die Gemeindeverwaltung zu wenden. Hier kann auch Auskunft über mögliche Fachbehörden gegeben werden.

Um 21:10 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Gemeinde Seeshaupt

Vorsitzender



Friedrich Egold
Erster Bürgermeister



Christina Christoph